

GUTACHTEN

Dokumentnummer: 12149
letzte Aktualisierung: 22.3.2007

BGB §§ 2260, 2262, 2263; 2264

Eröffnung eines Testamentes durch das Nachlassgericht; Benachrichtigung der Beteiligten durch das Nachlassgericht; Einsichtnahme in das und Abschrifterteilung von dem eröffneten Testament; Beschränkungsmöglichkeiten des Erblassers

I. Sachverhalt

E beabsichtigt, ein Testament zu errichten. Er ist nicht verheiratet. Einziger gesetzlicher Erbe ist sein Bruder B, ersatzweise seine Neffen. E möchte in seinem Testament den D zum Erben berufen und diesen mit Vermächnissen zugunsten bestimmter Personen bzw. Institutionen belasten.

E möchte verhindern, dass „alle möglichen Leute“, insbesondere die von ihm benannten Vermächtnisnehmer, möglichst auch nicht die gesetzlichen Erben, den gesamten Inhalt des Testamentes erfahren. Er möchte daher, dass z. B. die Vermächtnisnehmer den Inhalt des Testamentes nur insoweit erfahren, als dass sie bedacht worden sind.

II. Fragen

1. Kann der Erblasser in seinem Testament bestimmen, dass die Eröffnung seines Testamentes durch das Nachlassgericht nicht in einem Termin gem. § 2260 BGB stattfinden soll, sondern ausschließlich ohne Verkündung, so dass den Beteiligten nur beglaubigte Abschriften des Eröffnungsprotokolls und des Testamentes zugesendet werden?
2. Ist es möglich, dass der Erblasser anordnet, dass seinen gesetzlichen Erben nur bestimmte Teile des Testamentes in Abschrift übersandt werden, also die Bestimmung darüber, wer Erbe sein soll, nicht aber diejenige Bestimmungen, die Vermächnisse zugunsten von Dritten enthalten?
3. Kann der Erblasser in seinem Testament bestimmen, dass die Vorschrift des § 2262 BGB unbedingt einzuhalten ist, dass also z. B. Vermächtnisnehmern tatsächlich nur jeweils der sie betreffende Inhalt des Testamentes bekannt gemacht wird? Muss zusätzlich die Bestimmung des testamentarischen Erben bekannt gegeben werden?
4. Kann der Erblasser in seinem Testament bestimmen, dass beispielsweise ein Vermächtnisnehmer, dem nur der ihn betreffende Teil des Testamentes zur Kenntnis gegeben worden ist, beim Nachlassgericht die Nachlassakten nicht einsehen darf, um auch den übrigen Inhalt des Testamentes zu erfahren?

III. Zur Rechtslage

1. Zwecke des nachlassgerichtlichen Testamentseröffnungsverfahrens

Gem. § 2260 Abs. 1 BGB hat das Nachlassgericht, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt, zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testamentes einen Termin zu bestimmen. Zu diesem Termin sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Beteiligten, soweit tunlich, geladen werden. Gem. § 2260 Abs. 2 S. 1 BGB ist in dem Termin das Testament zu öffnen, den Beteiligten zu verkünden und ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Zweck des § 2260 BGB ist es, im privaten Interesse der Beteiligten diesen zügig Gelegenheit zu geben, die Verfügung auf ihre Rechtswirksamkeit und ihren Inhalt hin zu überprüfen und ihre wirklichen oder vermeintlichen Rechte am Nachlass wahrzunehmen (AnwKomm-Beck, BGB, 2003, § 2260 Rn. 1; Soergel/J. Mayer, BGB, 13. Aufl. 2003, § 2260 Rn. 2; Voit, in: Reimann/Bengel/J. Mayer, Testament und Erbvertrag, 5. Aufl. 2006, § 2260 Rn. 3; Staudinger/Baumann, BGB, 2003, § 2260 Rn. 3, 9). § 2260 BGB verfolgt zudem einen öffentlichen Zweck, nämlich eine geordnete Nachlassabwicklung durch die amtliche Feststellung und Bekanntgabe der vorhandenen Verfügungen von Todes wegen sicherzustellen. So soll Rechtsfrieden und Rechtssicherheit erreicht werden (MünchKomm-Hagen, BGB, 4. Aufl. 2004, § 2260 Rn. 1; AnwKomm-Beck, § 2260 BGB Rn. 1; Staudinger/Baumann, § 2260 BGB Rn. 3; Soergel/J. Mayer, § 2260 BGB Rn. 2).

Da § 2260 BGB das Eröffnungsverfahren sowohl im privaten Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse einer geordneten Nachlassabwicklung gestaltet, ist **ein vom Erblasser ausgesprochenes Verbot der Eröffnung gem. § 2263 BGB nichtig**, das Gericht hat kein Ermessen, auf die Eröffnung eines Testaments zu verzichten. Es obliegt dem Nachlassgericht im Rahmen des Eröffnungsverfahrens, durch die Ermittlung der Erben, Informationen, Beratung und Vermittlung zwischen den Beteiligten den Rechtsfrieden zu sichern, so dass das vom Gesetz vorgegebene Verfahren bindend ist.

§ 2263 BGB ist in sachlicher Hinsicht **entsprechend dem Normzweck extensiv zu interpretieren**: Eröffnung bedeutet in diesem Sinne daher das gesamte Verfahren der amtlichen Eröffnung. Nichtig sind sämtliche Anordnungen die dieses Verfahren, wie es in den §§ 2259 – 2264 BGB geregelt ist, modifizieren, einschränken oder ausschließen. Unzulässig sind daher Verbote der Ablieferung, der Verkündung und Benachrichtigung, mag dies auch nur hinsichtlich bestimmter Personen oder Zuwendungen angeordnet sein (Soergel/J. Mayer, § 2263 BGB Rn. 2; Voit, in: Reimann/Bengel/J. Mayer, Testament und Erbvertrag, § 2263 BGB Rn. 3; KG DNotZ 1979, 556). Umstritten ist allenfalls, ob der Erblasser wirksam anordnen kann, die Eröffnung der Verfügung von Todes wegen für einen kurzen Zeitraum zu unterlassen, etwa bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seinem Begräbnis (MünchKomm-Hagen, § 2263 BGB Rn. 4).

Deshalb ist eine Anordnung des Erblassers, die Eröffnung seines Testamentes solle nicht in einem Termin gem. § 2260 BGB stattfinden, sondern ausschließlich durch Zusendung glaubigter Abschriften des Eröffnungsprotokolles und des Testamentes, unwirksam.

Das Nachlassgericht hat lediglich **nach seinem Ermessen** die Möglichkeit, von einer Ladung der Beteiligten zum Eröffnungstermin Abstand zu nehmen, um rasch eine Klärung der erbrechtlichen Verhältnisse herbeizuführen. So unterbleibt je nach Praxis des Nachlassgerichtes zuweilen die Ladung der Beteiligten, weil diese zweckmäßiger, schneller und zuverlässiger gem. § 2262 BGB durch Übersendung von Ablichtungen der Verfügungen als durch

deren Verkündung unterrichtet werden könnten (MünchKomm-Hagena, BGB, § 2260 Rn. 29; AnwKomm-Beck, § 2260 BGB Rn. 6; Palandt/Edenhofer, BGB, 66. Aufl. 2007, § 2260 BGB Rn. 6).

Jedoch werden gegen diese verbreitete Praxis **erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken** erhoben, da die Ladung der Beteiligten auch der **Gewährung rechtlichen Gehörs** gem. Art. 103 Abs. 1 GG dient (Westphal, Rpfleger 1980, 460; Eickmann, Rpfleger 1982, 449, 455; Soergel/J. Mayer, BGB, § 2260 Rn. 18). Unnötige Streitigkeiten in späteren Erbscheinsverfahren oder gar im Prozesswege könnten oftmals vermieden werden, wenn durch das Nachlassgericht gewisse Grundinformationen zum Erbfall vermittelt werden, was eine Ladung der Beteiligten voraussetzt (Soergel/J. Mayer, BGB, § 2260 Rn. 18).

2. Umfang der Benachrichtigungspflicht des Nachlassgerichts

Der **Umfang der aus § 2262 BGB folgenden Benachrichtigungspflicht** ist unter Berücksichtigung des Normzweckes festzulegen. Grundsätzlich unterliegen zwar alle eröffnungspflichtigen Verfügungen von Todes wegen **unabhängig von ihrer Gültigkeit und ihrer Bedeutung** für die Rechtslage der Benachrichtigungspflicht, jedoch ist mit Rücksicht auf das postmortale Geheimhaltungsinteresse des Erblassers und der übrigen Beteiligten, insbesondere der Erben, im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit ein Beteiligter überhaupt über eine Verfügung von Todes wegen zu benachrichtigen ist (MünchKomm-Hagena, § 2262 BGB Rn. 18; Voit, in: Reimann/Bengel/J. Mayer, § 2262 BGB Rn. 6). Zu benachrichtigen ist ein Beteiligter demnach nur über den Inhalt derjenigen Verfügungen, die geeignet sind, dessen Rechte und Pflichten zu erweitern oder einzuschränken (Soergel/J. Mayer, § 2262 BGB Rn. 10; Staudinger/Baumann, § 2262 BGB Rn. 14, 20).

Das postmortale Geheimhaltungsinteresse des Erblassers und anderer Beteiligter wird allerdings dadurch nur relativ gering gewichtet, dass bei einem möglichen Einfluss einer Verfügung von Todes wegen auf die Position eines gesetzlichen Erben oder eines durch eine andere Verfügung von Todes wegen Bedachten den gesetzlichen Erben oder diesen Bedachten die weiteren sie beeinträchtigenden Verfügung von Todes wegen in vollem Umfang bekannt gegeben werden müssen. Denn nur dann können die gesetzlichen Erben bzw. anderweitig Bedachten prüfen, ob Testierunfähigkeit des Erblassers oder ein Anfechtungsgrund hinsichtlich anderer Verfügungen vorliegt (OLG Düsseldorf, DNotZ 1966, 112; Voit, in: Reimann/Bengel/J. Mayer, § 2262 BGB Rn. 6; Soergel/J. Mayer, § 2262 BGB Rn. 3, 10; Staudinger/Baumann, § 2262 BGB Rn. 13; MünchKomm-Hagena, § 2262 BGB Rn. 18). Folglich sind gesetzliche Erben stets über alle Verfügungen von Todes wegen und deren gesamten Inhalt zu unterrichten (KG DNotZ 1979, 556; OLG Hamm FamRZ 1974, 387; Soergel/J. Mayer, § 2262 BGB Rn. 8; MünchKomm-Hagena, § 2262 BGB Rn. 19). Im vorliegenden Sachverhalt sind den gesetzlichen Erben auch die vom Erblasser getroffenen Vermächtnisanordnungen bekannt zu geben, zumal nicht völlig ausgeschlossen erscheint, dass die gesetzlichen Erben von einer Testamentsanfechtung Abstand nehmen könnten, wenn ihnen die Vermächtnisanordnungen des Erblassers bekannt sind.

3. Benachrichtigungspflichten gegenüber Vermächtnisnehmern

Ein Vermächtnisnehmer hingegen muss nur über das Vermächtnis und die Erben bzw. den Testamentsvollstrecker, die das Vermächtnis zu erfüllen haben, benachrichtigt werden. Dem Vermächtnisnehmer muss klar sein, **gegen wen** er seinen aus dem Vermächtnis herrührenden Anspruch geltend machen kann (Palandt/Edenhofer, BGB, § 2262 Rn. 2; Soergel/J. Mayer, BGB, § 2262 Rn. 10; Voit, in: Reimann/Bengel/J. Mayer, § 2262 Rn. 6; MünchKomm-Hagena, BGB, § 2262 Rn. 19).

Möchte E folglich verhindern, dass den Vermächtnisnehmern die Person des testamentarisch berufenen Erben bekannt wird, so muss er **einen Testamentsvollstrecker einsetzen** und ihm den Aufgabenkreis der Vermächtniserfüllung zuweisen.

4. Recht zur Einsichtnahme in Testamente gem. § 2264 BGB

Gem. § 2264 BGB ist, wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, berechtigt, ein eröffnetes Testament einzusehen, sowie eine Abschrift des Testaments oder einzelner Teile zu fordern. Ein rechtliches Interesse i. S. des § 2264 BGB ist gegeben, wenn ein eröffnetes Testament auf die rechtlichen (nicht notwendigerweise erbrechtlichen) Beziehungen des Antragstellers einwirkt oder einwirken kann, wenn also die erstrebte Kenntnis von dem Akteninhalt zur Verfolgung von Rechten und zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist (BayObLGZ 1998, 119 = FamRZ 1999, 788 = NJW-RR 1999, 661; OLG Zweibrücken FamRZ 2003, 778 = NJW-RR 2003, 369 = Rpfleger 2003, 89 = ZEV 2003, 288).

Umstritten ist, ob testamentarisch Bedachte, die keine gesetzlichen Erben sind, ein rechtliches Interesse daran haben, **Einsicht in die nicht sie betreffenden Anordnungen** zu verlangen und ggf. insoweit Abschriften zu erhalten.

Zum Teil wird vertreten, dass vermächtnisweise Bedachten grundsätzlich keine Einsicht in den gesamten Testamentsinhalt zu gewähren ist, da die Untersuchung des Testaments auf die Möglichkeit einer Ungültigkeit oder einer Anfechtung für sie ohne Interesse ist. *Voit* vertritt die Auffassung, dass **die Begrenzung des Einsichtsrechts** auf die Teile, hinsichtlich derer ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme besteht, sich aus dem Sinn der Regelung ergebe und unabhängig davon sei, ob an der Geheimhaltung der nicht zur Einsicht freigegebenen Teile ein besonderes Interesse besteht (*Voit*, in: Reimann/Bengel/J. Mayer, § 2264 Rn. 4; Soergel/J. Mayer, BGB, § 2264 Rn. 5; Staudinger/Baumann, BGB, § 2264 Rn. 13; Drewes, DJZ 1901, 232). Nur wenn z. B. die Gültigkeit der den Vermächtnisnehmer betreffenden Verfügungen von anderer Seite, z. B. den gesetzlichen Erben, in Zweifel gezogen wird, soll es nach *Voit* der **Grundsatz der Waffengleichheit** gebieten, dass dem Bedachten zur Abwehr eines Angriffs auf ihre Rechtsposition ebenfalls ein umfassendes Einsichtsrechts gewährt wird (*Voit*, in: Bengel/Reimann/J. Mayer, § 2264 Rn. 5).

Hingegen vertritt das OLG Hamm mit einem Teil der Literatur die Auffassung, dass **die eröffneten Teile eines Testaments in ihrer Gesamtheit** eingesehen werden dürften und sich das Einsichtsrecht nicht auf diejenigen Teile einer eröffneten Verfügung von Todes wegen beschränkt, hinsichtlich derer ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird (OLG Hamm FamRZ 1974, 384; MünchKomm-Hagena, § 2264 BGB Rn. 12; AnwKomm-Beck, § 2264 BGB Rn. 6; Bamberger/Roth/Litzenburger, 2003, § 2264 BGB Rn. 4; Palandt/Edenhofer, § 2264 BGB Rn. 2). Danach spreche gegen die Beschränkung des Einsichtsrechtes auf die Teile, hinsichtlich derer der Antragsteller ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, dass im Gegensatz zu § 2262 BGB in § 2264 BGB nur **das eröffnete Testament** und nicht die den Antragsteller betreffenden Inhalt des Testaments als Einsicht Gegenstand der Einsicht genannt ist, aber auch der Umstand, dass nach § 2260 BGB das Testament allen Anwesenden Beteiligten ohne Unterschied im vollen Umfang zu eröffnen ist, weshalb es keinen Sinn mache, ihnen nach der Testamentseröffnung die Einsichtnahme und Erteilung von Abschriften nur eingeschränkt zuzubilligen (MünchKomm-Hagena, § 2264 BGB Rn. 12 m. w. N.).

Nach unseren Recherchen liegt zu der aufgeworfenen Rechtsfrage noch keine BGH-Rechtsprechung vor. Die Rechtslage ist daher insoweit unsicher. Der Erblasser sollte

insoweit darauf hingewiesen werden, dass das je nach Rechtsauffassung des Nachlassgerichtes möglicherweise jedem Vermächtnisnehmer Einsicht in die gesamte Verfügung von Todes wegen gewährt wird. Entsprechende Anordnungen des Erblassers dürften jedoch kaum eine entsprechende Einsichtnahme der Vermächtnisnehmer verhindern.